

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP
(Vereinfachte Flurbereinigung Waddenser Wisch, Landkreis Wesermarsch)**

Bek. d. ML v. 08.11.2021 – 306-611-2773 Waddenser Wisch –

Das ArL Weser-Ems hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Waddenser Wisch, Landkreis Wesermarsch, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Waddenser Wisch ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Waddenser Wisch, Landkreis Wesermarsch, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet Waddenser Wisch entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite und Tragfähigkeit nicht mehr den Anforderungen. Daher sind Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse, tlw. mit Fahrbahnverbreiterungen und Ausweichstellen sowie die Verlegung von Wegeseitengräben geplant. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe (Wurt) zu erwarten. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka